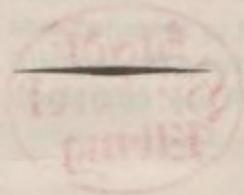


# Altpreussische Forschungen

herausgegeben von der

**Historischen Kommission**  
für ost- und westpreussische Landesforschung

Heft 1 und 2.



Königsberg i. Pr. 1924.  
Bruno Meyer & Co.

## Satzungen der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung.

Beschlossen am 13. Mai 1923.

### § 1.

Die Historische Kommission führt den Namen Historische Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung.

### § 2.

Der Sitz der Historischen Kommission ist Königsberg.

### § 3.

Die Historische Kommission hat den Zweck, Quellen und Darstellungen aus dem Gebiet der ost- und westpreußischen Geschichte in streng wissenschaftlicher Form herauszugeben und die Tätigkeit einzelner Personen, sowie der ost- und westpreußischen Geschichtsvereine, soweit diese den Zielen der Historischen Kommission entspricht, durch Beihilfen zu unterstützen.

### § 4.

1. Die Historische Kommission setzt sich zusammen aus Mitarbeitern, Stiftern, Förderern und Vertretern der ost- und westpreußischen Geschichtsvereine.

2. Mitarbeiter sind solche Personen, die durch ihre Forschung auf dem Gebiet der ost- und westpreußischen Geschichte oder durch ihre hervorragende Werbetätigkeit dem Zweck der Historischen Kommission dienen.

3. Stifter sind solche Behörden, Körperschaften, Vereine und Einzelpersonen, die durch namhafte einmalige Zahlung die Arbeiten der Historischen Kommission unterstützen.

4. Förderer sind solche Behörden, Körperschaften, Vereine und Einzelpersonen, die durch regelmäßige jährliche Zahlungen die Arbeiten der Historischen Kommission unterstützen. Diejenigen Förderer, die mindestens das Fünffache des jährlich von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Förderer-Beitrags zahlen, erhalten Sitz und Stimme im Vorstand.

5. Der Vorstand ernennt die Mitarbeiter, bestätigt die Stifter und Förderer.

6. Die Mitarbeiter und Vereine berichten an den Vorstand von ihren vollendeten und geplanten wissenschaftlichen Arbeiten.

### § 5.

Der Vorstand besteht aus mindestens 20 Personen und zwar

- a) aus je einem Vertreter der Geschichtsvereine, die sich der Historischen Kommission angeschlossen haben.
- b) aus Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden.
- c) aus Förderern nach § 4, Ziffer 4, Satz 2.

### § 6.

Der Vorstand hat die Oberleitung der Geschäfte der Kommission. Er entscheidet über alle ihre wissenschaftlichen Arbeiten.

### § 7.

Der Vorstand wählt auf 2 Jahre den geschäftsführenden Ausschuß mit einfacher Mehrheit. Dieser besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, aus dem 1. und 2. Schriftführer und aus dem Schatzmeister. Mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses müssen im Gebiet der früheren Provinz Westpreußen ihren Wohnsitz haben.

Der Ausschuß (als engerer Vorstand im Sinne des V.G.V. § 26) vertritt die Historische Kommission in allen Angelegenheiten, auch solchen, die nach dem Gesetz einer besonderen Vollmacht bedürfen, Behörden und Privatpersonen gegenüber und hat das Recht, eines oder mehrere seiner Mitglieder mit seiner Vertretung zu beauftragen.

### § 8.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung. Er beruft schriftlich den Vorstand, so oft er es für erforderlich erachtet oder mindestens  $\frac{1}{3}$  der Vorstandsmitglieder es bei ihm beantragen, mit einer Frist von zwei Wochen. Ebenso beruft er schriftlich mit dreiwöchiger Frist die Mitgliederversammlung einmal im Jahre und zwar im ersten Viertel des Geschäftsjahres und außerdem so oft es erforderlich erscheint oder  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder bei ihm die Berufung beantragt. Die vom Vorstand festgestellte Tagesordnung ist bei der Berufung mitzuteilen.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Auswärtige

Mitglieder können bei Behinderung sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Das Protokoll über die Verhandlungen und Beschlüsse muß von einem Vorsitzenden und einem Schriftführer unterzeichnet sein.

## § 9.

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen und die jährlichen Einkünfte der Historischen Kommission. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung zu legen.

## § 10.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt und durch Einstellung der übernommenen Beitragszahlungen nach erfolgter Mahnung; die Mitgliedschaft der Mitarbeiter auch durch Wechsel ihres Wirkungskreises, sofern sie nicht den Wunsch zu weiterer Mitarbeit äußern.

## § 11.

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern (Mitarbeitern, Stiftern, Förderern), wobei die angeschlossenen Behörden, Körperschaften, Vereine durch je einen Beauftragten vertreten werden.

Der Mitgliederversammlung liegen folgende Aufgaben ob:

- a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit der Historischen Kommission im abgelaufenen Jahre und über die Aufgaben des laufenden Jahres.
- b) Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des Schatzmeisters.
- c) Wahlen zum Vorstand nach § 5 b.
- d) Festsetzung der Höhe der Leistungen für Stifter und Förderer.
- e) Aenderung der Satzungen.

## § 12.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. April.

## § 13.

Für eine etwaige Auflösung der Historischen Kommission ist Zweidrittelmehrheit der zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung erforderlich, wobei gleichzeitig über die Verwendung des Vermögens im Sinne der wissenschaftlichen Aufgaben der Historischen Kommission zu beschließen ist.

## § 14.

Die Historische Kommission für ost- und westpreussische Landesforschung ist in das Vereinsregister Amtsgericht Königsberg einzutragen.